



Ausführungsbestimmungen des Master of Arts „Philosophie“ vom 01.10.2007 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2 Abs. 1

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Master of Arts Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu § 3 Abs. 4

Die Modulprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an den Besuch der dem Modul zugehörenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem benotete beziehungsweise unbenotete ECTS-Punkte gemäß Studien- und Prüfungsplan erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen aller sechs Pflichtmodule einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einer mündlichen Abschlussprüfung.

2. Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt durch Prüfungen im Rahmen von Modulen sowie durch Modulabschlussprüfungen (zwei Teilprüfungen). Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt. Die schriftliche Leistung (Modulteilprüfung), zu erbringen auf der Basis eines Seminars, ist in der Regel eine Hausarbeit und/oder schriftliche Fassung eines Referats. Experimentelle Formate ähnlichen Umfangs (Essay, Protokollfolge, 4-stündige Klausur) sind diesen schriftlichen Leistungen gleichzusetzen. Die Prüfer geben die Prüfungsform zum Beginn einer Veranstaltung bekannt.

Zu § 5 Abs. 5

In jedem Modul wird zu einem Seminar eine schriftliche Leistung (als Modulteilprüfung) erbracht. Die beiden verbleibenden Veranstaltungen eines Moduls (Vorlesung/Seminar/Lektürekurs) werden in der Regel mit einer mündlichen Prüfung, ausnahmsweise auch mit einer Klausur abgeschlossen.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften richtet für den Studiengang Master of Arts Philosophie eine Prüfungskommission ein.

Zu § 12 Abs. 2

Bei der Meldung zur ersten Prüfung hat der Prüfling einen individuellen Prüfungsplan vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

Zu § 17a Abs. 1

Zugangsvoraussetzung zum Master of Arts-Studiengang ist ein Bachelor of Arts oder ein vergleichbarer Studienabschluss.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Arts sind benotete Prüfungen in dem im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb von 6 Monaten anzufertigen.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Modulnoten sowie die Noten der Master Thesis und der mdl. Abschlussprüfung mit der Zahl der ECTS-Punkte für das jeweilige Modul bzw. die jeweilige Prüfung bezogen auf 120 ECTS-Punkte gewichtet.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001



(GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt.

Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2007 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 01. Oktober 2007

Der Dekan des Fachbereiches Gesellschafts-
und geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hubert Heinelt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Modulbeschreibung



Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Die nachfolgende Zuordnung der Module zu Semestern hat nur empfehlenden Charakter.
Prüfungsart: schriftlich (s) oder/und mündlich (m).

		WS	SS	WS	SS	Modulprüfung	Modulprüfung	ECTS-gesamt
		1.	2.	3.	4.			
	Module	ECTS*	ECTS*	ECTS*	ECTS*	Art Dauer	ECTS	
1B	Formen der Überlieferung und Vermittlung, Methoden	4+4**	4			(m) 30 oder (s) 60	3	15
2b	Erkenntnis, Wissen, Kritik	4	4**		4	(m) 30 oder (s) 60	3	15
3B	Praxis, Normen, Geschichte	4**	4	4		(m) 30 oder (s) 60	3	15
4B	Begriffe, Positionen, Kontroversen		4	4	4**	(m) 30 oder (s) 60	3	15
5B	Sprache, Technik, Kunst			4**	4+4	(m) 30 oder (s) 60	3	15
7 (P)	Praxismodul			12**		s 120	3	15
	Master Thesis				25	s		25
	Master Prüfung				5	m 60		5
								120

* Je 4 ECTS pro Lehrveranstaltung

** Veranstaltung, auf deren Basis eine schriftliche Modulteilprüfung erbracht wird